

unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers

Freiberufler, d.h. Angehörige der Katalogberufe des § 18 Abs. 1 EStG sind letztendlich Unternehmer. Insofern haben sie ihre unternehmerischen Entscheidungen ordentlich und gewissenhaft zu fällen, auch wenn sie im Prinzip frei darin sind, den Umfang ihrer Erwerbenaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen.

Kritisch sind entsprechende Entscheidungen stets dann, wenn sie neben der unternehmerischen Sphäre auch den Privatbereich des Unternehmers betreffen. Dies gilt insbesondere aus steuerlicher Sicht, wenn prinzipiell privat motivierte Kosten in den steuerlich relevanten, betrieblichen Bereich verlegt werden sollen.

Vorstehend benannte Konstellation findet sich häufig in Zusammenhang mit der Unternehmenssphäre zugerechneten Kfz-Kosten. Diesbezüglich sieht die Gesetzgebung konkrete Regelungen vor, die vereinfacht dargestellt den Entfall anteiliger Kfz-Kosten auf den Privatbereich in einem nach der sogenannten „1%-Regelung“ oder gemäß einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch ermittelten Umfang vorsehen. Die entsprechenden Regelungen werden dabei durch Rechtsprechung laufend aktualisiert und konkretisiert. Insofern sei diesbezüglich auf die Informationsschriften „steuermindernder Ansatz von Pkw-Kosten“ bzw. „neuere Rechtsprechung zu Kfz-Aufwendungen“ des Autors hingewiesen.

Vorstehend angesprochene Rechtsprechung hat nun nochmals einen interessanten Aspekt, in dem es um die Angemessenheit des Kostenaufwands ging, aufgegriffen. Danach soll bei der Beurteilung, ob Kfz-Aufwendungen (für ein entsprechend teures Fahrzeug) ggf. als unangemessen und demnach nicht steuermindernd berücksichtigungsfähig anzusehen sind, danach geurteilt werden, ob ein (anderer) ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer die entsprechenden Kfz-Kosten angesichts deren zu erwartender Höhe (und daraus ggf. zu erwartender Vorteile) ebenfalls auf sich genommen hätte.

Im konkreten, vom Bundesfinanzhof ausgerichteten Fall ging es um einen Ferrari Spider, der pro Jahr lediglich an ca. 20 Tagen genutzt wurde, wobei diese Nutzung – durch ordentlich geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen – in den meisten Jahren durchaus überwiegend für betriebliche Zwecke erfolgte. Gleichwohl empfand das Gericht, dass der durch fragliches Fahrzeug bewirkte Kostenanfall unangemessen hoch sei. Es begrenzte den allgemein berücksichtigungsfähigen Kostenaufwand für das in Rede stehende Fahrzeug unter Rückgriff auf allgemeine Statistiken zu Kfz-Kosten auf 2,00 € pro Fahrtkilometer.

Dabei hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil durchaus anerkannt, dass ein hochpreisiges Auto für Repräsentationszwecke eines Unternehmers durchaus sinnvoll sein kann. Insofern muss bei der Würdigung des vorgenannten Urteils sicherlich auch ergänzend berücksichtigt werden, dass es sich bei dem fraglichen Unternehmer um einen niedergelassenen Tierarzt gehandelt hat. Vorgenannte, als Maximalkostenaufwand angesehene Position kann daher unter Berücksichtigung einer anderen Außenwirkung des persönlichen Unternehmers bzw. der Ertragsstärke des Unternehmens durchaus auch abweichend gesehen werden, so dass der im ausgerichteten Fall angenommene Maximalkostenwert nicht zwangsläufig

fig verallgemeinert werden kann; er stellt allerdings einen gewichtigen Anhaltspunkt für die allgemein zu berücksichtigenden Werteverhältnisse, die in Teilen sicherlich auch auf Gewerbetreibende übertragbar sind, dar.

Vor dem Hintergrund der vorstehend thematisierten Rechtsprechung sollte vor einer Investition in ein entsprechend hochpreisiges Fahrzeug die steuerliche Situation berücksichtigt werden. Schließlich wäre es als schlussendlich ungünstig zu bezeichnen, wenn bspw. die Aufwendungen für die Wertminderung eines zum (Sonder-)Betriebsvermögen eines Unternehmers gehörenden Kraftfahrzeugs als Betriebsausgaben steuerlich nicht oder nur teilweise abzugsfähig wären, während der Erlös aus der späteren Abgabe/Veräußerung des Fahrzeugs – ungemindert – der Steuerpflicht unterliegt.

Im Zweifel empfiehlt sich – neben einer allgemeinen Zurückhaltung – die vorherige Beratschlagung mit dem steuerlichen Berater.